

Geschäftsordnung für die Betriebskommission und die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Gemeindewerke Burghaun

Aufgrund des § 8 (3) des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 153) in Verbindung mit § 8 (4) der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun – Wasserversorgung – (im folgenden „Eigenbetriebssatzung“ genannt) hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.10.2003 folgende Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Gemeindewerke Burghaun beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung

Die Betriebskommission setzt sich aus den in § 8 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung (EBS) genannten Mitgliedern zusammen.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Betriebskommission ergeben sich aus § 8 Abs. 3 EBS in Verbindung mit § 7 EigBGes.

§ 3

Vorsitz

Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister. Er kann ihn einem von ihm bestimmten Beigeordneten übertragen. Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz wieder zu übernehmen.

§ 4

Einberufung

- (1) Die Betriebskommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Wirtschaftsjahr.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Der Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu den Sitzungen verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden und beschlossen werden, wenn die Hälfte der in der Eigenbetriebssatzung bestimmten Zahl der Betriebskommission dem zustimmt.

§ 5

Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen der Betriebskommission sind nicht öffentlich. Die beratenden Gegenstände sind interne Verwaltungsangelegenheiten und grundsätzlich gegenüber jedermann **vertraulich** zu behandeln. Die Regelung des § 24 der Hessischen Gemeindeordnung über die Amtsverschwiegenheit findet entsprechende Anwendung. Die Mitglieder der Betriebskommission sind bei deren Amtsübernahme entsprechend

zu belehren. Verstöße gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit werden in entsprechender Anwendung des § 24a HGO mit Geldstrafe geahndet.

- (2) Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt nicht für Mitglieder, die als Gemeindevertreter in die Betriebskommission berufen sind,
 - a) gegenüber den Angehörigen ihrer Gemeindevertreterfraktion,
 - b) bei Beratungen in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen, wenn der in der Betriebskommission behandelte Gegenstand mit einem dort beratenen Sachverhalt in Zusammenhang steht. Die Öffentlichkeit kann bei vertraulichen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 entfällt, wenn der Vorsitzende der Betriebskommission auf die besondere Vertraulichkeit eines Sachverhaltes hingewiesen hat.
- (4) Mitteilungen an bzw. Äußerungen gegenüber Vertretern der Medien sind nur dem Vorsitzenden oder einem von ihm zu diesem Zwecke besonders Beauftragten gestattet.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Gemeinde entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (6) Auf Beschluss oder auf Einladung des Vorsitzenden können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 7

Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission von dem Vorsitzenden in Form von Drucksachen vorgelegt. Sie sollen eine Begründung enthalten
- (2) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 8

Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Beratung und Abstimmung

- (1) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen.
- (2) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist die Betriebskommission beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zu dem selben Sachverhalt eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden kann.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (5) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt er das Wort nach seinem Ermessen.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass zwei Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangen.
- (8) Der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (9) In einfachen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, die keine Aufschub dulden, können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- Auf Änderung der Tagesordnung
- Auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
- Auf Herstellung oder Ausschließung der Öffentlichkeit
- Auf Schluss der Rednerliste oder Debatte
- Auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 11

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Schriftführer wird von dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Gemeindewerke Burghaun – Wasserversorgung – bestimmt.
- (4) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gem. Abs. 2 dem Gemeindevorstand zuzuleiten.
- (5) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Betriebskommission innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (6) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem jeweiligen Mitglied von diesem schriftlich beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.

§ 12

Entschädigungen

Für die Sitzungen der Betriebskommission ist die Satzung der Gemeinde Burghaun über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige (Gemeindevorstand) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 13

Entsprechende Anwendung

Soweit die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebssatzung nichts anderes bestimmen, sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Burghaun, den 17.10.03

Hohmann
Bürgermeister